

**Förderung von schulbegleitenden und schulergänzenden Maßnahmen**  
**zum Abbau von Lernrückständen und zur**  
**Förderung personaler und sozialer Kompetenzen**  
**in der Zeit ab 22. August 2022 – 31. Juli 2023 (2. Stufe)**

**Vereinbarung Schule - Einzelperson**

**Zwischen:** \_\_\_\_\_  
(Schule – **Schulstempel**) - Auftraggeber -

Schulnummer: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_  
(Name/Vorname der Schulleiterin/des Schulleiters; ggf. Vertreter/in)

im staatlichen Schulamt    Neuruppin                      Brandenburg an der Havel

**und:** \_\_\_\_\_  
(Name und Vorname des Anbieters)  
- Auftragnehmer -

Postanschrift: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

wird die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Schuljahr 2022/2023 eine Leistung zur Förderung fachlicher und methodischer Kompetenzen (außerschulische Nachhilfe) zu erbringen.

**Kurzdarstellung des geplanten Angebotes** (Methoden, Inhalte, Zielgruppe)

Ich biete Nachhilfe in folgenden **Kompetenzbereichen** an:

Nachhilfeangebot **ODER**

(\*mindestens ein Punkt muss markiert sein)

mathematische Basiskompetenzen  
Sprach- und Lesekompetenzen  
naturwissenschaftliche Kompetenzen  
Fremdsprachen  
musisch-ästhetische Kompetenzen  
Lernstrategien  
Arbeitstechniken

Angebot zur Förderung personaler und sozialer Kompetenzen

(\*mindestens ein Punkt muss markiert sein)

Motivation  
Selbstorganisation  
Selbstwert  
Zeitmanagement  
Kommunikation  
Konstruktive Problemlösung




an folgendem Durchführungsort: \_\_\_\_\_

mit insgesamt \_\_\_\_\_ Zeitstunden à 60 Minuten für

**Nachhilfeangebote** (inkl. Vor- und Nachbereitung)

an insgesamt \_\_\_\_\_ Tage/n (**Sozialkompetenzangebote**)

für die in der Teilnehmerliste benannten Schülerinnen und/oder Schüler erbracht. Diese Teilnehmerliste ist nur im Vertragsverhältnis zwischen Schule und Anbieter relevant und muss dem Regionalpartner zur Abrechnung nicht vorgelegt werden.

Änderungen erfolgen einvernehmlich und ausschließlich schriftlich zwischen der Schulleiterin/dem Schulleiter oder dem/der Vertreter/in und dem Auftragnehmer.

(4) Für die Erbringung der Leistung wird folgender Stundensatz vereinbart:

a) Förderung fachlicher und methodischer Kompetenzen (außerschulische Nachhilfe)

- 50,00 EUR pro Stunde (à 60 Minuten). Darin enthalten sind 45 Minuten Förderzeit und 15 Minuten zur Vor- und Nachbereitung. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Schülerinnen bzw. Schüler.

Darüber hinaus können zusätzlich Fahrtkosten in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückzulegender Fahrtstrecke kalkuliert werden.

Anzahl Kilometer zurückzulegender Strecke: \_\_\_\_\_

Anzahl kalkulierter Fahrten: \_\_\_\_\_

Höhe der zusätzlich kalkulierten Fahrtkosten: \_\_\_\_\_ **EUR** (Anzahl Kilometer / Strecke x Anzahl Fahrten x 0,20 Euro).

Auf der Grundlage des vereinbarten Stundensatzes und der ggf. zusätzlich kalkulierten Fahrtkosten wird **eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR vereinbart** (Anzahl der insgesamt vereinbarten Zeitstunden x Höhe des Stundensatzes + ggf. kalkulierte Fahrtkosten).

b) für Projekte zur Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen

- individuelle Vereinbarung zwischen Schule und Anbieter des im Rahmen der Schule bewilligten Budgets

In der vereinbarten Vergütung sind alle dem Vertragspartner entstandene Kosten (z. B. Honorarkosten, Fahrtkosten, teilnehmerbezogene Kosten etc.) enthalten. Auch eine etwaige Umsatzsteuer ist in diesem Betrag bereits enthalten (Bruttovereinbarung).

Auf der Grundlage des zwischen Schule und Anbieter vereinbarten Kostensatzes wird **eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR vereinbart.**

Weitere Kosten können nicht geltend gemacht werden.

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung selbst durchzuführen und nicht durch Dritte durchführen zu lassen.

Der Auftragnehmer versichert, nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden zu sein oder sich aktuell in einem entsprechenden laufenden Verfahren zu befinden.

- (6) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber innerhalb von drei Tagen nachfolgend genannte Ereignisse mitzuteilen:

- die Nichterbringung über die vereinbarte Leistung sowie
- über einen pandemiebedingten Ausfall der vereinbarten Leistung.

Der Auftraggeber leitet diese Information spätestens drei Tage nach deren Kenntnisnahme darüber an den für sie zuständigen Regionalpartner weiter.

- (7) Die Schule stellt bei Bedarf die zur Erfüllung der Leistung notwendigen Räume zur Verfügung und gewährleistet die innerschulische Kommunikation über die Maßnahme.

- (8) Der Auftragnehmer hat bei seiner Rechnungslegung folgenden Rechnungsempfänger auszuweisen:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg  
Referat 46 - Aufholprogramm  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam.

Die Rechnung ist nach Erbringung der Leistung dem Auftraggeber (der Schule !) vorzulegen. Der Auftraggeber leitet die Rechnung im Original zusammen mit der unterzeichneten Vereinbarung und der Bestätigung über die erbrachte Leistung (ebenso jeweils im Original) auf dem Postweg an den nachfolgenden Regionalpartner weiter:

- kobra.net GmbH, Aufholen nach Corona, Benzstraße 8/9, 14482 Potsdam  
(zuständig für die Schulamtsbereiche Brandenburg an der Havel  
und Neuruppin)

**Die Abrechnungsunterlagen werden durch den Auftraggeber (Schule) zur Bearbeitung und Auszahlung an den zuständigen Regionalpartner kobra.net weitergeleitet, NICHT an den Rechnungsempfänger MBSJ.**

- (9) Die Vergütung wird fällig, sobald der Auftraggeber die Durchführung der Leistung anhand des Vordrucks (Anlage 2) bestätigt und diese Bestätigung zusammen mit der Vereinbarung sowie der Rechnung im Original an den Regionalpartner weitergeleitet hat.

Die Auszahlung erfolgt durch den Regionalpartner und wird gesondert vereinbart.

- (10) Es wird nur die Leistung vergütet, die durch den Auftragnehmer in dem vereinbarten Zeitraum tatsächlich erbracht wurde einschließlich der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Sollte dem

Auftragnehmer nicht möglich sein, die vereinbarte Leistung in vollem Umfang zu erbringen, so ist dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich anzuzeigen.

- (11) Können Leistungen aus vom Auftragnehmer nicht zu verantwortenden Gründen (z. B. pandemiebedingte Schulschließungen) nicht in Anspruch genommen werden, wird nach entsprechender Bestätigung durch die Schulleitung eine Ausfallvergütung in Höhe von 30 % der vereinbarten Vergütung gezahlt. Die Fahrtkosten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei Erkrankungen oder sonstigen Ausfällen des Anbieters trifft die vorgenannte Regelung nicht zu. Dieser Ausfall kann nach Genesung bzw. nach Arbeitsaufnahme nachgeholt werden.
- (12) Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung und endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit der Bestätigung des Auftraggebers über die erbrachte Leistung.

---

Ort

---

Datum

---

Unterschrift Auftraggeber

---

Unterschrift Auftragnehmer